

**Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die
Anlagestiftungen (ASV):
Vernehmlassung vom 14.09.2018 bis 14.12.2018**

Stellungnahme

Name / Firma / Organisation / Amt : **Konferenz der Geschäftsführer von
Anlagestiftungen**

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KGAST

Adresse : Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Kontaktperson : Roland Kriemler

Telefon : 044 777 60 70

E-Mail : roland.kriemler@gast.ch

Datum : 7. November 2018

Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 14. Dezember 2018 an folgende E-Mail-Adresse:

joseph.steiger@bsv.admin.ch ; Stv. Leiter Bereich Finanzierung Berufliche Vorsorge,
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

1 Allgemeine Bemerkungen

Die KGAST begrüsst eine Anpassung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) aufgrund des dringenden Änderungsbedarfes.

- Die schon seit Erlass der ASV in Kritik stehenden Diversifikationsbestimmungen werden mit der geplanten Änderung der ASV zweckmässiger ausgestaltet.
- Eine sinnvolle Änderung betrifft auch gewisse Mischvermögen der Anlagestiftungen, wonach die Kategorienbegrenzungen unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden dürfen.
- Diese für die Anlagestiftungen wesentlichen Änderungen wurden von der KGAST schon seit geraumer Zeit gefordert. Die KGAST befürwortet diese Änderungen deshalb weitestgehend.
- Die KGAST ist jedoch der Meinung, dass nicht – wie vom Bundesrat in der Medienmitteilung vom 14. September 2018 kolportiert – die Angleichung an die Fondsregelung das Ziel der Änderung der ASV sein muss, sondern adäquate und sinnvolle Regelungen, um auch Anlagestiftungen zweckmässige, auf ihre Anleger zugeschnittene Anlagemöglichkeiten zu ermöglichen.
- Aufgrund der für Anlagestiftungen äusserst dringenden Änderungen, welche dem Bundesrat verschiedentlich kommuniziert wurden, erhofft sich die KGAST eine zügige Weiterbearbeitung der Vernehmlassungsantworten und eine In-Kraft-Setzung der geänderten ASV-Vorschriften bis spätestens Mitte 2019.

2 Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Allgemeine Bemerkungen

Die Bestimmung in Art. 8 (Regelungen zu Interessenskonflikten) Abs. 2 (betreffend die Wahl der Stiftungsräte) erscheint uns systematisch besser geregelt in Art. 5 (Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates) Abs. 3. Dadurch entstünde weiterer, systematischer Anpassungsbedarf hinsichtlich Absätze in Art. 5 und 8 ASV.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4 Abs. 1 lit. c	Beibehalten.	
5 Abs. 2	<p>Anpassen (<i>kursiver Text in Fett</i> einfügen).</p> <p>Begründung: Zur Vermeidung von Unsicherheiten sollte präzisiert werden, dass insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, bei denen die Arbeitnehmenden der Stifterin BVG-versichert sind, als nicht mit der Stifterin "wirtschaftlich verbunden" gelten. Eine solche wirtschaftliche Verbundenheit könnte unter anderem darin gesehen werden, dass die Stifterin Beitragsleistungen an die Vorsorgeeinrichtung leistet (Art. 66 Abs. 1 BVG) und im obersten Organ vertreten ist (Art. 51 Abs. 1 BVG).</p>	<p>Die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsrates werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolgerin und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrates vertreten werden. Als nicht mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden gelten insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, bei denen Arbeitnehmende der Stifterin versichert sind. Die Anlegerversammlung kann ihr Recht, das Präsidium zu wählen, in den Statuten auf den Stiftungsrat übertragen.</p>

<p>5 Abs. 3</p>	<p>Verschieben nach Art. 5 Abs. 4 neu.</p> <p>Begründung: Aufgrund des neu eingefügten Art. 5 Abs. 3 (siehe sogleich) ist die Bestimmung betreffend erstem Stiftungsrat zu verschieben. Inhaltlich keine Anpassungen.</p>	
<p>5 Abs. 3 neu</p>	<p>Neu einfügen (<i>Regelung in Fett und kursiv [entspricht Art. 5 Abs. 2 alt] beibehalten und ergänzen</i>).</p> <p>Begründung: Je nach Grösse des Stiftungsrates können ein oder mehrere unterjährige Austritte gepaart mit Abwesenheiten gewählter Stiftungsräte dazu führen, das letztlich ein paar wenige Mitglieder über einzelne – allenfalls weitreichende - Traktanden abstimmen. Will man solche Situationen vermeiden, müsste man unterjährige Vakanzen im Stiftungsrat mittels ausserordentlicher Anlegerversammlung beheben. Dies bedeutet einen grossen administrativen Aufwand, in dem nur wegen einer Ersatzwahl in den Stiftungsrat eine ausserordentliche Anlegerversammlung einberufen werden muss. Mit einem interimistischen Ernennungsrecht der Stifterin und einer Bestätigungswahl durch die Anlegerversammlung können solche Spezialsituationen vermieden werden.</p>	<p><i>Die Statuten können der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin das Recht zuerkennen, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen. Diese Personen sind an der nächsten Anlegerversammlung mittels Wahl gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c zu bestätigen.</i></p>

	Darüber hinaus erscheint eine Verknappung von „einer Minderheit“ auf „ein Drittel“ der die Stifterin vertretenden Stiftungsräte als zu starker Eingriff in die Organisationsfreiheit der Anlagestiftung.	
6 Abs. 3	Beibehalten.	
7 Abs. 2 lit. d	Beibehalten.	
7 Abs. 3	Anpassen (<i>Text in Fett und kursiv einfügen</i>). Begründung: Aus dem Verordnungstext sollte klar hervorgehen, dass sich diese Bestimmung nur auf die Delegation von substantiellen Aufgaben an Dritte bezieht. Die Delegation von Routineaufgaben muss von dieser Bestimmung ausgenommen sein, damit eine effiziente und zeitnahe Handlungsfähigkeit der Anlagestiftung gewährleistet bleibt.	An Dritte übertragene, wesentliche Aufgaben dürfen nur...
8 Abs. 2	Anpassen (<i>streichen</i>). Begründung: Die neue Bestimmung liegt im Widerspruch mit Art. 53h Abs. 2 BVG, wonach der Stiftungsrat das geschäftsführende Organ ist.	Personen, die mit der Geschäftsführung -Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.

	<p>Unabhängig davon kann es sinnvoll sein, die Geschäftsführungsfunktion und die eines Stiftungsrates in Personalunion wahrzunehmen. Nicht immer sind es Interessenkonflikte, es kann aus Sicht Geschäftsführung und Stiftungsrat auch gemeinsame Ziele geben. Speziell bei kleineren Anlagestiftungen kann eine solche Funktion in Personalunion sinnvoll sein, solange das Interessenkonfliktmanagement gewahrt bleibt.</p>	
8 Abs. 3	Beibehalten.	
8 Abs. 4	Beibehalten.	
11 Abs. 3 zweiter Satz	<p>Überarbeiten oder ganz streichen.</p> <p>Begründung: Der OAK BV stehen bereits verschiedene Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht zur Verfügung. Diese haben repressiven oder präventiven Charakter und sind in Art. 62a BVG aufgelistet. Als für die Anlagestiftungen zentrale Bestimmung ist lit. c der Bestimmung zu nennen. Sie erlaubt der OAK BV die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards zu erlassen. Ein direktes Einschreiten der Aufsicht wird erst notwendig, wenn es gilt, Missbräuche zu verhindern oder Unzulänglichkeiten zu beheben.</p>	

	<p>Die neu eingefügte Bestimmung erscheint deshalb redundant.</p> <p>Bei Massnahmen der Aufsicht aufgrund der „Kann-Bestimmungen“ in Einzelfällen entsteht zudem Rechtsunsicherheit und eine gewisse Intransparenz.</p> <p>Unklar bleibt, in welchem Verhältnis die neu eingefügte Bestimmung zur neu eingefügten Regelung nach Art. 26a Abs. 3 E-ASV steht. Damit bleibt auch offen, wie diese Kann-Bestimmungen umgesetzt werden sollen.</p>	
12 Abs. 1	Beibehalten.	
13 Abs. 3 lit. a	Beibehalten.	
20 Abs. 2	Beibehalten.	
23 Abs. 2	Beibehalten.	
24 Abs. 2 lit. a	Beibehalten.	
25 Abs. 1	Beibehalten.	
26 Abs. 1	Beibehalten.	

26 Abs. 3	Beibehalten.	
26 Abs. 4	Beibehalten.	
26a Abs. 1	Beibehalten.	
26a Abs. 2	Beibehalten.	
26a Abs. 3	<p>Überarbeiten.</p> <p>Begründung: Eine Verordnungsänderung fällt in die Kompetenz des Bundesrates. Die Kompetenzen der Oberaufsicht sind in der BVV1 geregelt. Worauf sich die Kompetenz des EDI stützt, ist für uns nicht ersichtlich.</p> <p>Unklar erscheint uns zudem, in welcher Form das EDI zusätzlich Vorschriften erlassen will.</p> <p>Auch werden die Kompetenzen zwischen dem EDI und der Aufsicht verwischt. Dies schafft Verwirrung hinsichtlich Zuständigkeit.</p>	
28 Abs. 1	Beibehalten.	
28 Abs. 4	Beibehalten.	

<p>29 Abs. 1 lit. d und e</p>	<p>Anpassen.</p> <p>Streichung lit. d bezüglich Überschreitungsverbot.</p> <p>Neuer lit. d mit Möglichkeiten zur Überschreitung der Kategorien- und Schuldner-/ Gesellschaftsbegrenzungen.</p> <p>Begründung: Ein Verbot der Einzelpositionen- Überschreitungen nach lit. d ist u.E. nicht sinnvoll. Solange transparent dargestellt wird, welche Positionen in welchem Umfang entsprechend der gewählten Anlagestrategie überschritten werden, kann eine Vorsorgeeinrichtung ihr Gesamtengagement gegenüber einem Schuldner oder einer Gesellschaft berechnen und ihrerseits die Einhaltung der Anlagebegrenzungen nach Art. 54 und Art. 54a BVV 2 prüfen oder sich ihrerseits auf die Ausnahmebestimmung von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 anrufen sofern der Entscheid betreffend Überschreitungen nach Art. 54 und / oder Art. 54a BVV 2 in der Jahresrechnung schlüssig dargestellt wird. U.E. wird mit vorgeschlagener Bestimmung eine wenig zweckmässige Einschränkung eingefügt, welche die Anlagestiftungen einmal mehr gegenüber den Fonds unnötig einschränkt.</p>	<p>lit. d Die Kategorienbegrenzungen nach Art. 55 BVV 2 und die Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldner und von einzelnen Gesellschaftsbegrenzungen nach den Art. 54 und 54a BVV 2 können überschritten werden, sofern:</p>
<p>30 Abs. 3bis</p>	<p>Beibehalten.</p>	
<p>32 Abs. 2 lit. b</p>	<p>Beibehalten.</p>	

<p>35 Abs. 2 lit. b, h, i</p>	<p>Anpassen. Begründung: Aufgrund der von uns vorgeschlagenen Änderung bei Art. 29 Abs. 1 lit. d und e erfolgt eine Anpassung.</p>	<p>lit. i. Überschreitungen der Kategorien-, Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen durch gemischte Anlagegruppen nach Art. 29 Abs. 1 lit. d.</p>
<p>37 Abs. 2</p>	<p>Beibehalten.</p>	
<p>41 Abs. 2 zweiter Satz</p>	<p>Beibehalten.</p>	
<p>44b</p>	<p>Beibehalten.</p>	

ENTWURF vom 16.11.2018